

INFORMATIONSBLATT

Verbot Kältemittel R22



Gesetzliches Verbot für Kältemittel R22

Die Produktion und der Verkauf von neuem R22 Kältemittel ist seit 01.01.2010 gesetzlich verboten! Wir empfehlen Ihnen daher die rechtzeitige Umrüstung noch vorhandener R22 Anlagen, denn ab 01.01.2015 beginnt das generelle Verbot von H-FCKW. Bei Fragen oder Unklarheiten helfen wir Ihnen gerne weiter!

Betroffene Kältemittel

Alle teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW). Dazu zählt insbesondere das Kältemittel R22 und alle Gemische die diesen Stoff enthalten: R22, R401A, R402A, R403B, R408A, R409A. Grund für die Verbote ist die schädigende Wirkung auf die Ozonschicht.



Gesetzliche Grundlagen

Terminsituation für das Kältemittel R22 laut VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Ab dem 1.1.2015 gesetzliches Verbot für das Kältemittel R22

Der 1.1.2015 ist der Stichtag für ALLE H-FCKW Anlagen - das H-FCKW Verbot tritt in Kraft.

Ab diesem Datum gilt ein Verwendungsverbot auch für recyceltes R22. Es dürfen keine Eingriffe in den Kältemittelkreislauf von Klimaanlage, Kältemaschinen und Flüssigkeitskühler - die mit R22 und anderen H-FCKW Kältemitteln betrieben werden - durchgeführt werden. Das heißt, es darf kein R22 mehr in bestehende Anlagen eingefüllt werden.

Klimaanlagen, Kältemaschinen und Flüssigkeitskühler müssen im Fall von Reparaturen oder Eingriffen abgeschaltet werden!

Bestehende Anlagen dürfen weiter verwendet werden, solange kein Eingriff in den Kältemittelkreislauf erfolgt.

Bestehende Anlagen

Für bestehende Anlagen ist das Verwenden dieser Stoffe ab 01.01.2015 verboten. Es dürfen keine Eingriffe in den Kältemittelkreislauf vorgenommen werden und vor allem darf kein Kältemittel mehr nachgefüllt werden.

Das Betreiben der Anlage über diesen Zeitpunkt hinaus ist aber prinzipiell möglich, solange nicht in den Kältemittelkreislauf eingegriffen werden muss.

Bereits ab 01.01.2010 ist das Verwenden dieser Stoffe in unverarbeiteter Form (Frischware) verboten. Es dürfen nur noch wiederverwertete Kältemittel verwendet werden, sofern diese verfügbar sind.

Verwendete Stoffe müssen rückgewonnen und zurückgenommen werden. Über die Rücknahme sind Aufzeichnungen zu führen (KrW-/AbfG).

Für stationäre Anlagen ab 3 kg Kältemittelfüllmenge besteht Pflicht zur jährlichen Dichtheitsprüfung durch sachkundiges Personal. Die Anlagen müssen regelmäßig fachgerecht inspiziert und gewartet werden.

Über nachgefülltes Kältemittel und durchgeführte Dichtheitsprüfungen und Wartungen müssen Aufzeichnungen geführt werden (Betriebshandbuch).

Wie geht es nach dem endgültigen H-FCKW-Verbot weiter?

Umrüsten, aufrüsten, tauschen, neu kaufen?

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann R22 durch andere Kältemittel einfach ersetzt werden.
- Der Verdichter kann durch einen modernen, effizienteren Verdichter ersetzt werden, sofern die restliche Anlage dazu geeignet ist.
- Ersatz der gesamten Kälteanlage.

Vorteil von Neuanschaffungen sind außer der verbesserten Betriebssicherheit üblicherweise auch Energieeinsparungen von bis zu 40%. Für diese Maßnahmen stehen außerdem Förderungen für Privatpersonen bis zu 20% der Investitionshöhe zur Verfügung.



Holen Sie sich jetzt Ihr Angebot!

Wir beraten Sie gerne!

Einfach anrufen und unverbindlichen
Besichtigungstermin vereinbaren unter unserer
kostenlosen Service-Hotline:

0800 240 431 612

oder per Mail an office@climatec.at

Ihr kompetenter Partner in Sachen Klima:

- Klimaanlage
- Montage
- Störungsbehebung
- Inbetriebnahme
- Wartung



Wussten Sie schon?

- ... dass moderne Klimageräte auch heizen können?
- ... dass aktuelle Klimageräte energieeffizient sind?
- ... dass gewartete Geräte eine längere Lebensdauer haben?



Zentrale:
7311 Neckenmarkt/Bgld
Lange Zeile 54

Tel.: 02236/374 002
office@climatec.at

Zweigstelle:
2351 Wiener Neudorf
Bahnstraße 1

Fax: 02236/374 002-40
verkauf@climatec.at

Kostenlose Service-Hotline
0800 240 431 612

www.klimaanlage.at